



Tweng, am 28.12.2020

Pistensperre - Änderung im Bereich "Plattenkar - Edelweissbahn"

Zahl: D/8403/2020

Aufgrund der Bestimmung des § 30 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 57/2009 idgF. ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung Tweng vom 10.12.2020 folgende

Verordnung

welche nachstehend die Zeiten für die „Plattenkarbahn und Edelweißbahn“ ändert bzw. die bestehenden Regelungen unverändert wiedergibt.

Artikel 1

Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Tweng gelegenen Pisten bzw. Pistenabschnitte wird für den jeweiligen Zeitraum vom November bis April jeden Jahres zu nachstehend angeführten Zeiten das **Verbot** des Befahrens und Betretens gemäß § 30 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 57/2009 idgF. angeordnet:

Pisten/ Pistenabschnitt – Sperre im Bereich von:	Zeitdauer der Sperre:
Schaidberglifte:	17.00 Uhr bis 08.00 Uhr
2a Hauptabfahrt (Steilhang)	
2b Autobahn Süd	
2d + e Nebenpiste Hauptabfahrt	
2c „Streuhsnig“-Abfahrt	
20a Gamskarpiste	
Verbindungswege zum Gebiet Plattenkar	
Plattenkarbahn:	17.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Osthang (3a, 3e)	
Westseitige Pisten (3f, S7, 3a, 3g, 3c)	
Verbindungswege zum Gebiet Schaidberg	
Verbindungsabfahrt von der Mankeialm bis Edelweißalm (Querabfahrt)	18.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Edelweißbahn:	18.30 Uhr bis 08.00 Uhr bzw.
Edelweißbahnabfahrt (18a, 18b)	22.30 Uhr bis 08.00 Uhr beim Nachtschifahren (Mo und Do)
Edelweißbahnabfahrt (18c)	17.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Gamsleitenbahn 1	18.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Gesamte Pistenbereiche	
Verbindungsweg Zehnerkargebiet	
Gamsleitenbahn 2:	17.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Gesamter Pistenbereich	

Artikel 2

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch diese Verordnung nach Artikel 1 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis € 500,-- (fünfhundert Euro) und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Artikel 3

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung der Schipistensperre vom 29.12.2011 außer Kraft gesetzt. Die Wirksamkeit der Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafeln bei den Tal- und Bergstationen in Kraft.

(Die entsprechenden Tafeln sind von den Liftgesellschaften aufzustellen und vom Zeitpunkt der Anbringung der Tafeln ist ein Aktenvermerk zu erstellen.)

Zusätzlich ist am Beginn der Querabfahrt „Mankeialm bis Edelweißalm“ eine Hinweistafel mit der zeitlichen Dauer der Pistensperre anzubringen.

Hinweis: Mit der ggstl. Verordnung der Gemeinde Tweng werden oben angeführte Schipisten im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt. Sie dient zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen, die durch das Befahren und Begehen von Schipisten oder Schipistenabschnitten, welche durch das präparieren und in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenstände ausgeht.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

(Franz Kaml)

Ergeht an:

Steiner GmbH & Co KG

TVB Obertauern

Polizei Obertauern/ Mauterndorf

BH Tamsweg